Auszahlung der Austrittsleistung bei Stellenwechsel

Bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung infolge Stellenwechsel oder aus anderen Gründen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für die Übertragung Ihres Vorsorgevermögens. Hier fassen wir diese Möglichkeiten und wichtigsten Schritte für Sie kurz zusammen.

Was ist eine Austrittsleistung und wie hoch ist sie?
Die Austrittsleistung dient der Erhaltung Ihrer Vorsorge, wenn Sie die Vorsorgeeinrichtung verlassen. Sie entspricht dem Alterskapital, welches Sie auf Ihrem Alterskonto angespart haben. Die Höhe der Austrittsleistung im Austrittszeitpunkt setzt sich zusammen aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, allfälligen persönlichen Einkäufen und aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den akkumulierten Zinsen.

In welchen Fällen wird eine Freizügigkeitsleistung übertragen?
Die Austrittsleistung wird als Freizügigkeitsleistung übertragen, wenn Sie die Vorsorgeeinrichtung verlassen, beispielsweise:
– bei einem Stellenwechsel;
– beim Schritt in die Selbstständigkeit;
– beim Verlassen der Schweiz oder
– bei Arbeits- oder Stellenlosigkeit.

Was müssen Sie tun, wenn Sie den Arbeitgeber wechseln?
Wenn Sie gekündigt haben, geben Sie Ihrem bisherigen Arbeitgeber die Adresse Ihres neuen Arbeitgebers und dessen Vorsorgeeinrichtung bekannt. Ihre Vorsorgegelder (Austrittsleistung) müssen in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden. So stellen Sie sicher, dass Ihre Vorsorge lückenlos weitergeführt wird.

Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie noch keinen neuen Arbeitgeber haben oder Ihre Erwerbstätigkeit vor der frühestmöglichen Pensionierung aufgeben?
In diesem Fall können Sie bei der Zürich Freizügigkeitsstiftung ein Freizügigkeitskonto oder bei einer anderen Freizügigkeitseinrichtung eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigskeitsdepot eröffnen. Ihre Vorsorgegelder bleiben bei dieser Einrichtung, bis Sie entweder eine neue Stelle antreten oder sich Ihre Vorsorgegelder ausbezahlen lassen können.

Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie sich keiner neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen und das 58. Altersjahr vollendet haben?

1. Vorzeitige Pensionierung
In diesem Fall erhalten Sie Ihre Leistung ausbezahlt.

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos
Wenn Sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder beim RAV als arbeitslos gemeldet sind, können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen. Sind die Bedingungen für die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto nicht gegeben, kann dies zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen. Eine nachträgliche Rücküberweisung der Austrittsleistung an uns ist nicht möglich. Bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich mit der für Sie zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen.

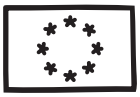
3. Weiterversicherung bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung
Scheiden Sie aus der obligatorischen Vorsorge aus, weil Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang verlangen. Die Anmeldung zur Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Falls Sie daran interessiert sind, setzen Sie sich bitte mit der Stiftung in Verbindung. Mehr Informationen finden Sie auch im → Merkblatt zur Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG.

In welchen Fällen können Sie die Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung verlangen?

1. Wenn Sie sich selbstständig machen
Wenn Sie sich selbstständig machen und nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstehen, können Sie sich zum Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Selbstständigkeit aufnehmen, Ihr Altersguthaben bar auszahlen lassen. Die Stiftung benötigt dazu einen Nachweis der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, dass Sie als selbstständig erwerbend gelten. Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ausüben.

2. Wenn Sie den Wirtschaftsraum Schweiz / Liechtenstein endgültig verlassen

Dazu benötigt die Stiftung einen Nachweis Ihrer Wohngemeinde, dass Sie sich ins Ausland abgemeldet haben. Je nachdem, wo Sie sich niederlassen, gelten unterschiedliche Bestimmungen für den Barbezug:



EU / EFTA

Sie können den überobligatorischen Teil Ihrer Austrittsleistung bar beziehen.
Ein Bezug der obligatorischen Leistungen ist nur eingeschränkt möglich und dafür muss ein Antrag eingereicht werden.
Das notwendige Antragsformular sowie weitere Informationen zur Möglichkeit der Auszahlung des obligatorischen Teils Ihrer Austrittsleistung erhalten Sie auf
→ www.verbindungsstelle.ch



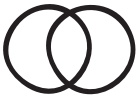
Destination ausserhalb der EU / EFTA

Sie können die gesamte Austrittsleistung bar beziehen.

3. Wenn Ihre Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt

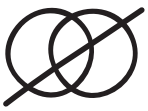
Was müssen Sie bei einer Barauszahlung weiter beachten?

- Beträgt die Barauszahlung mehr als CHF 5’000, muss die Stiftung die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden.
- Die Barauszahlung für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland unterliegt der Quellensteuer.
- Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Austritt ein Einkauf getätigt, kann keine Barauszahlung beantragt werden.



Sie sind verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft

Ihr Partner muss der Barauszahlung schriftlich zustimmen. Ist die Austrittszahlung höher als CHF 50’000, müssen Sie als bezugswilliger Partner die Echtheit der Unterschrift auf dem Gesuch der Barauszahlung amtlich beglaubigen lassen. Die Bestätigung kann gegen Gebühr von einem Notar oder von einem Gemeindeammann unter Vorlage von Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis beglaubigt werden.



Sie sind nicht verheiratet oder nicht in eingetragener Partnerschaft

Sie müssen Ihrem Antrag einen aktuellen Zivilstandsnachweis beilegen.

Was passiert, wenn Sie den neuen Arbeitgeber nicht mitteilen?

Wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Austritt nicht mitteilen, wohin die Austrittsleistung überwiesen werden soll, überweist die Stiftung Ihre Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung. Die Gebühren der Auffangeinrichtung gehen zu Ihren Lasten.

Was passiert, wenn Sie arbeitslos sind?

Wenn Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung (www.aeis.ch) obligatorisch risikoversichert. Erkundigen Sie sich dort, ob Sie Ihre Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterführen können, falls Sie keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Falls Sie das 58. Altersjahr vollendet haben und die Versicherung bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen, entfällt die Versicherung der Risikoleistungen bei der Stiftung Auffangeinrichtung.

→ Formulare rund um die Austrittsleistung finden Sie auf www.vita.ch im Downloadbereich

Haben Sie Fragen?

Der Help Point BVG steht Ihnen per E-Mail (bvg@zurich.ch) oder telefonisch von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr unter 0800 80 80 80 für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.
→ www.vita.ch

Vita Sammelstiftungen
Postfach | 8085 Zürich
www.vita.ch

ZH28071d-2610